



STADTKURIER

Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld

*mit den Stadtteilen Forchheim, Görsdorf, Lengefeld, Lippersdorf,
Pockau, Reifland, Wernsdorf und Wünschendorf*

Impressum

Herausgeber: Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld
Verantwortlich: Bürgermeisterin Elke Schmieder
Redaktion: Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Kontakt: Telefon: +49 37367 333 13 | E-Mail: amtsblatt@pockau-lengefeld.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pockau-Lengefeld

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Pockau-Lengefeld ab dem Schuljahr 2026/2027

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) i. d. F. d. Bek. vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in der Sitzung am 26.05.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Pockau-Lengefeld ab dem Schuljahr 2026/2027

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 2 und 3 SächsSchulG kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen, wenn im Gebiet mehrere Grundschulen bestehen. Die Schulbezirksregelung bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

§ 2 Schulbezirke im Schuljahr 2026/2027

Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge im Schuljahr 2026/2027 werden folgende Schulbezirke gebildet:

a) Schulbezirk der Grundschule Lengefeld:

Stadtteil Lengefeld und Augustusbürger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf

b) Schulbezirk der Grundschule Pockau:

Alle übrigen Stadtteile mit Ausnahme der Augustusbürger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf.

§ 3 Schulbezirke im Schuljahr 2027/2028

- (1) Zum 01.08.2027 werden die Grundschule Lengefeld und die Oberschule Lengefeld zur Oberschule+ Lengefeld zusammengeschlossen. Die Klassenstufen 1 bis 3 des Schuljahres 2026/2027 der bisherigen Grundschule Lengefeld werden zum 01.08.2027 in die Oberschule+ Lengefeld überführt. Für diese Schülerinnen und Schüler finden die Regelungen der Oberschule+ keine Anwendung; stattdessen gelten die für Grundschulen maßgeblichen schulrechtlichen Bestimmungen fort.
- (2) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufe 1 im Schuljahr 2027/2028 ist die Grundschule Pockau die zuständige Schulbezirksschule, soweit die Anmeldung und Aufnahme nicht an der Oberschule+ Lengefeld erfolgen.
- (3) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufen 2 bis 4 im Schuljahr 2027/2028 gilt folgende Schulbezirksregelung:
 - a) Schulbezirk der bisherigen Grundschule Lengefeld, der im Zuge der Überführung in die Oberschule+ Lengefeld für die betroffenen Klassenstufen weitergilt (Fortgeltung der Grundschulregelungen):
Stadtteil Lengefeld und Augustusburger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf
 - b) Schulbezirk der Grundschule Pockau:
Alle übrigen Stadtteile mit Ausnahme der Augustusburger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf.

§ 4 Schulbezirke im Schuljahr 2028/2029

- (1) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufen 1 und 2 im Schuljahr 2028/2029 ist die Grundschule Pockau die zuständige Schulbezirksschule, soweit die Anmeldung und Aufnahme nicht an der Oberschule+ Lengefeld erfolgen.
- (2) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufen 3 und 4 im Schuljahr 2028/2029 gilt folgende Schulbezirksregelung:
 - a) Schulbezirk der bisherigen Grundschule Lengefeld, der im Zuge der Überführung in die Oberschule+ Lengefeld für die betroffenen Klassenstufen weitergilt (Fortgeltung der Grundschulregelungen):
Stadtteil Lengefeld und Augustusburger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf
 - b) Schulbezirk der Grundschule Pockau:
Alle übrigen Stadtteile mit Ausnahme der Augustusburger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf.

§ 5 Schulbezirke im Schuljahr 2029/2030

- (1) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufe 1 bis 3 im Schuljahr 2029/2030 ist die Grundschule Pockau die zuständige Schulbezirksschule, soweit die Anmeldung und Aufnahme nicht an der Oberschule+ Lengefeld erfolgen.
- (2) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufe 4 im Schuljahr 2029/2030 gilt folgende Schulbezirksregelung:

a) Schulbezirk der bisherigen Grundschule Lengefeld, der im Zuge der Überführung in die Oberschule+ Lengefeld für die betroffenen Klassenstufen weitergilt (Fortgeltung der Grundschulregelungen):

Stadtteil Lengefeld und Augustusbürger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf

b) Schulbezirk der Grundschule Pockau:

Alle übrigen Stadtteile mit Ausnahme der Augustusbürger Straße 119 im Stadtteil Wünschendorf.

§ 6 Schulbezirke ab dem Schuljahr 2030/2031

Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge ab dem Schuljahr 2030/2031 ist die Grundschule Pockau die zuständige Schulbezirksschule, soweit die Anmeldung und Aufnahme nicht an der Oberschule+ Lengefeld erfolgen.

§ 7 Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach den §§ 2 bis 6 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der bisherigen Schulbezirksregelungen an den jeweiligen Grundschulen aufgenommen worden sind. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an der aufgenommenen Schule beschult. Bereits getroffene Aufnahmeentscheidungen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit dem Vorliegen der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung der Oberschule+ Lengefeld, in Kraft und am 31.07.2031 außer Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung) ab dem Schuljahr 2025/2026 vom 07.05.2025 tritt mit Wirksamwerden dieser Satzung, frühestens zum 31.07.2026, außer Kraft und gilt bis dahin nur für Neuaufnahmen und Zuzüge im Schuljahr 2025/2026.
- (3) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Anmeldungen für die Klassenstufe 1 im Schuljahr 2027/2028 nach den Bestimmungen dieser Satzung entgegengenommen werden. Diese Anmeldungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung der Oberschule+ Lengefeld zum 01.08.2027.

Pockau-Lengefeld, 27.05.2026



Schmieder
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.